bividuen, deren Gelbsthilfe zu erlahmen brobt, seinen besonderen | Rohler faßt ihn als ein besonderes Recht, » das Idealrecht«, auf. Schut gemahrt. Ein Beifpiel giebt bie moderne Arbeitergefet: gebung. - Indeffen ift es eine Taufchung, wenn man glaubt, daß die Erweiterung des Staatsichutes auf das engere Gebiet ber fogenannten fogialen Frage beschränft fei. Die Erörterungen über unfer funftiges burgerliches Befegbuch werden bies beftatigen. Wir greifen, um bei ber Sache zu beiben, bas Gebiet Die Individualität eines anderen ausleben oder erfeten tann, des Immaterialgüterrechts heraus.

Das römische Recht, auch in feiner neueren Ausbildung, fteht biefer Materie gegenüber noch auf bem Standpunkt bes laisser faire, indem es die Ronfurreng in weitestem Magftab walten lagt, auch die unlautere. 28as in ber neueren Beit an gesetlicher Regelung geschehen ift auf bem Gebiet bes Urheber= rechts, des Patentrechts, bes Marten= und Mufterschutzechts hat im Spftem feinen Plat gefunden; bas Urheberrecht ift immer noch eine grace fondée en justice, wie es im arrêt de privilège bon 1777 heißt3). Und doch handelt es fich hierbei um ben Schut bon Gutern, die im heutigen Berfehrsleben Diefelbe Bebeutung haben, wie die forperlichen Sachen, benen bas romifche Recht und leiber auch ber Entwurf des burgerlichen Gefet buchs allein ben vollen gejeglichen Schut gemahrt, bas Gigentumsrecht.

Die foziale Forberung: Jeber Arbeit gebührt als Lohn bas durch fie geschaffene But, hat in die Gigentumslehre infofern Eingang gefunden, als vielfach die rechtsphilosophische Begrundung bes Eigentums auf Arbeit gurudgeführt wird. Wenn nun auch die Arbeitstheorie als nicht erschöpfend abzuweisen ift, barf nicht übersehen werben, bag die Erfenntnis diefes fozialen Boftulats bagu geführt hat, ben im Eigentum enthaltenen Schut auch auf Und bas fonnen wir als immaterielle Guter auszudehnen. einen Sauptfortichritt unferes neueren Rechts bezeichnen, daß es ben Berfuch gemacht hat biefer fozialen Strömung Rechnung zu tragen und die Immaterialguter in den Rreis der vom Recht geschütten Objette aufzunehmen. Die Wiffenschaft hat mit diefer Entwidelung nicht gleichen Schritt gehalten. Sie ftraubt fich noch, die Ronfequenzen aus dem Zugeftandnis zu ziehen, welches die Gefetgebung ber Umgeftaltung unferer fogialen Berhaltniffe gemacht hat; fie ftraubt fich noch, ben Gigentumsbegriff auf die Immaterialguter auszudehnen.

Nach dieser allgemeinen Borbemerkung wird es nun unsere Aufgabe fein zu untersuchen, welche Bedeutung die berichiedenen Intereffen ber Autoren und Berleger für bas Recht haben, und welchen Schut die Rechtsordnung Diefen Intereffen gu gemähren hat.

Wie wir anderorts bei Untersuchung bes Befens bes Urheberrechts genauer ausgeführt haben 4), lagt fich die Schöpfung und Berbreitung eines Geifteswerts von zwei Befichtspuntten licher Ratur?). Er hatte ben 3med bas aufftrebende Druderaus betrachten.

(Runftler) offenbart die Ergebniffe feines Dentens und Empfindens, lag ber Buchere, die feine Driginalwerte maren, garantiert. er giebt die Borftellungen preis, welche die Eindrude und Be- Infolge des Aufschwungs der Driginallitteratur und der Ausobachtungen des Lebens in ihm gewedt haben. Er läßt in bildung des Urheberrechts verschwand der gewerbliche Schut des seinem Wert feine Individualitat an die Augenwelt treten. Darin Buchergewerbes. - Unterdeffen hat letteres in neuerer Beit liegt die foziale Bedeutung des geiftigen Schaffens. In Diefes eine neue, eigenartige Ausbildung erfahren, welche die Frage enge Berhaltnis zwischen Schöpfer und Schöpfung tann und nahelegt, ob ber heutige Buftand nicht eine Erweiterung ber barf fich fein Dritter eindrängen. Sonft wird bas Band gerriffen und ber Autor wird in ber Bethätigung feiner Individualität gehemmt. Der Schut, ben bas Recht ber Individualität gewährt, ber Individualschut, außert fich auf bem Gebiet ber geiftigen Arbeit barin, daß bem Autor gemahrleiftet wird, allein zu bestimmen, ob, wann, in welchem Umfang und in welcher Form feine Schöpfung Berbreitung finden foll. Diefer Schut, beffen Berechtigung - wenn auch nur unvolltommen - anertannt wird, ift bisher feinem Befen nach meift vertannt worben.

Bir halten biefe Begriffsbestimmung fur ju weitgebenb. Der Individualicus ift ein durch Strafbrohung zu verwirklichenbes Berbot unbefugter Eingriffe in eine fremde Individualität. Aus bem Befen diefes Rechtbegriffs ergiebt fich ohne weiteres, daß ber Individualichut nur dem Autor gutommt. So wenig jemand fo wenig fann man ben ihr verliebenen Schut auf einen anderen übergeben, ober fur einen anderen entfteben laffen. Diefe intime Berbindung zwischen Autor und Bert tritt wenig hervor und macht fich höchftens bei einer Berletzung geltenb.

Dagegen erwächst bem Autor zu feinem Berte eine greif= bare Beziehung badurch, daß er in ihm ein But schafft. Der Benuß diefes Buts, die Berfügung barüber, bildet den Inhalt eines Rechts, das wir mit dem Eigentum identifizieren: Der Autor hat an bem bon ihm geschaffenen Beiftesgut ein geiftiges Eigens tum. Auf die Begrundung unferer Theorie des naberen eingu= geben ift bier nicht der Blag b). Belche Bedeutung fie fur Die Pragis hat, wird fich fpater erweisen. Bier fei nur hervorgehoben, daß bas Beiftesgut vom Autor losgelöft werden fann und unter Berudfichtigung feiner Unforperlichkeit wie eine andere Sache Begenftand von Bertragen fein tann, die feine gange ober teil= weise Uebertragung und Belaftung jum Bwed haben.

Indem wir fo tury bas Befen bes geiftigen Gigentums in Umriffen wiedergaben, find wir davon ausgegangen, daß bas Beiftesgut burch bie Thatigfeit bes Autors geschaffen werbe. Dies barf jedoch nicht zu ber Annahme verleiten, als ob bas geiftige Schaffen Die Gigentumsnatur bes Rechts am Beiftesgut bedinge. Diefes - fagen wir - ibeale Moment bient nur bagu, um die Rechte an den Beiftesgutern gufammengufaffen, um eine auf die Gleichartigkeit ber Objette gegrundete Rategorie ju gewinnen. -- Maggebend ift fur die Begrundung bes geiftigen Eigentums, daß ber Autor in feinem Bert ein Gut ge= schaffen hat.

Dieje Ermägung bilbet die Brude jum Berlagsrecht. Go weit die Thatigfeit ber Berleger bisher rechtlich in Betracht tam, handelte es fich in neuerer Beit immer nur barum, bag fie ihnen von ben Autoren übertragene Driginalmerte veröffent= lichen und verbreiten. Gie dienen als Bermittler zwischen bem Autor und bem Bublifum, weswegen ihnen auch ein felbftandiges Berlagsrecht abgesprochen murbe. Unders mar es in ber Entftehungszeit bes Urheberrechts, wo bas Berlagswesen für bie Geftaltung bes Rechtszuftandes maggebend mare). Bahrend ber Rachdrud eines Driginalmerts auch ohne ausbrudliche Gefetes= bestimmung nach gemeinem Recht fur unrechtmäßig galt, war ber ben Berlegern in ben Privilegien verliehene Schut gewerbund Berlegergewerbe gu ichugen. Go murben im Unfang einzelnen Die geiftige Schöpfung ift eine foziale That. Der Autor Drudern Monopole gemahrt, oder ihnen der ausschließliche Bergefetlichen Borfdriften erheifcht.

Der heutige Berlagsvertehr forbert in feiner Bielgeftaltig= feit eine Maffe von Berlagsunternehmungen gu Tage, bie wir nicht als Beifteswerte bezeichnen fonnen, bie aber boch eine felbständige wirtschaftliche Bebeutung haben. Bir fprechen babei nicht etwa von Sammlungen wie Anthologieen, wo in ber Anordnung bes Stoffs fich eine geiftige Thatigfeit geltend macht, fondern wir meinen Berlagsunternehmungen, die nach einem eigenartigen Geschäftsplan angelegt find und burch biefen gu

³⁾ Altes und Reues. G. 25.

⁴⁾ Altes und Reues. S. 61 ff.

Sechzigfter Jahrgang,

⁵⁾ Altes und Reues. G. 78 ff.

Bgl. ben geschichtlichen Abrig in Altes u. Renes. G. 4 ff.

⁷⁾ Altes und Reues. G. 26 ff.